

84. Steht nach den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches der Mutter kraft Gesetzes die Vormundschaft über ein von ihr anerkanntes uneheliches Kind zu?

II. Civilsenat. Urt. v. 17. Februar 1891 i. S. G. (Rl.) w. C. u. Gen.
(Bekl.) Rep. II. 287/90.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Klägerin hat mit einem gewissen M., einem wohlhabenden Manne, im Konkubinate gelebt. Ein uneheliches Kind, welches dieser mit ihr erzeugte, ist sowohl von der Klägerin als von M. anerkannt worden. Nach dem Tode des letzteren hat der Familienrat den Beklagten C. als Vormund gewählt und beschlossen, der minderjährige Knabe solle in einer Pfarrersfamilie oder in einem Waisenhause erzogen werden. Die Klägerin hat hierauf gegen den Vormund und die Mitglieder des Familienrates Klage erhoben und beantragt: Das Gericht wolle den Familienratsbeschuß aufheben und feststellen, daß die Klägerin gesetzliche Vormünderin ihres minderjährigen Kindes sei. Das Landgericht hat die Klage und das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dasselbe Schicksal der Zurückweisung hatte die von der Klägerin eingelegte Revision. Soweit es sich um die Frage handelt, ob eine gesetzliche Vormundschaft bestehe, beruht das Urteil des Reichsgerichtes auf folgenden

Gründen:

„Der Auffassung des Oberlandesgerichtes, daß nach den Vorschriften des in Elsaß-Lothringen geltenden Rechtes der Mutter eines unehelichen Kindes, auch wenn sie dieses anerkannt habe, die Vormundschaft über dasselbe nicht kraft Gesetzes zustehen, mußte beigegeben werden.¹ Die Artt. 389, 390 des bürgerl. Gesetzbuches beziehen sich bloß auf die Rechtsverhältnisse von ehelichen Kindern und bestimmen, daß der Vater während der Ehe Verwalter des seinen minderjährigen Kindern gehörenden Vermögens sei, nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aber die Vormundschaft über die minderjährigen, nicht emanzipierten Kinder dem überlebenden Ehegatten kraft Gesetzes zustehen. Aus diesen Vorschriften ergibt sich hiernach nicht, daß eine Vormundschaft über das von Vater und Mutter anerkannte uneheliche Kind erst dann einzutreten habe, wenn der Vater oder die Mutter gestorben sei. Ebenjowenig kann dies aus den Artt. 158, 383 des bürgerl. Gesetzbuches geschlossen werden, welche in einzelnen Richtungen den Eltern eines unehelichen Kindes diejenigen Rechte einräumen, die das Gesetz den ehelichen Eltern zugewiesen hat. Auch eine entsprechende Anwendung der Artt. 389, 390 auf die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder erscheint als ungerechtfertigt, da die Stellung des Vaters, der sein außereheliches Kind anerkannt hat, durchaus verschieden von derjenigen des Ehemannes ist, der das Haupt der Familie bildet und auch der Ehefrau gegenüber Rechte hat, welche dem Vater eines unehelichen Kindes in Ansehung der Mutter desselben nicht zustehen. Hiernach kann nicht angenommen werden, daß eine Vormundschaft über das von beiden Eltern anerkannte uneheliche Kind erst dann eintritt, wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist. Vielmehr muß dieselbe hier sofort eintreten, weil eine gesetzliche Vermögensverwaltung, wie sie Art. 389 dem Ehemanne in Ansehung der ehelichen Kinder eingeräumt hat, bezüglich der unehelichen nicht besteht. Bei dieser Sachlage fehlt es aber an jeder gesetzlichen Grundlage dafür, daß diese Vormundschaft ohne weiteres dem außerehelichen Vater oder der Mutter oder beiden gemeinschaftlich zustehen soll. Es muß vielmehr dem unehelichen Kinde ein Vormund in derselben Weise durch den

¹ In Rheinpreußen ist die preuß. Vormundschaftsordnung maßgebend; in Baden ist die Frage in U.R.G. 393a besonders geregelt. D. E.

Familienrat bestellt werden, wie es in Ansehung derjenigen ehelichen Kinder der Fall ist, bezüglich deren eine gesetzliche Vormundschaft nicht besteht. Für diese Auffassung, welche in Deutschland unter der Herrschaft des Code civil schon früher die Herrschaft erlangt hat,¹ haben sich denn in neuerer Zeit auch in Frankreich sehr viele angesehenen Schriftsteller entschieden,² und sie hat auch in der Rechtsprechung, die allerdings eine sehr widersprechende ist,³ fortwährend Anerkennung gefunden.“

¹ Vgl. Oberlandesgericht Köln vom 5. März 1885, Rhein. Archiv Bd. 75 I. S. 112, und Oberlandesgericht Karlsruhe vom 16. Februar 1884, Bad. Ann. Bd. 50 S. 193. D. C.

² Vgl. insbes. Marcadé, Bd. 2 S. 195 ff.; Demolombe, Bd. 8 N. 381 ff.; Ruffé und Bergé, Bd. 1 S. 207 Anm. 20; Richesfort, État de fam. Bd. 2 S. 214 ff.; Revue crit. Bd. 11 S. 363; Revue prat. Bd. 5 S. 179. A. N.: besonders Loiseau, Enfants nat. S. 587 ff.; Zachariä, S. 571; Aubry und Rau, ebendaf. und Laurent, Bd. 3 N. 413 ff. D. C.

³ Vgl. hierüber die angeführten Schriftsteller und Sirey-Gilbert, Art. 390 N. 5. 6. D. C.